



1. Allgemeine Bestimmungen

1. Wir bestellen **ausschließlich** auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten muss eine Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten.
2. Anderslautende bzw. abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, selbst wenn diese Abwehr- und/ oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch eine konkludente Annahme oder Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten unsererseits ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Empfang unserer schriftlichen Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, eine Auftragsbestätigung mindestens in Textform zu den Konditionen unserer Bestellung und unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgegeben hat und diese uns zugegangen ist; ansonsten können wir ohne Kosten unsere Bestellung zurückziehen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme unsererseits nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen unserer Bestellung an.
2. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung mit bewussten Abweichungen in Quantität oder Qualität an, so hat er uns ausdrücklich und mindestens in Textform auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur rechtswirksam zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.
3. Wir behalten uns an jeglichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Alle diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder nach unserer Wahl nachweislich zu vernichten.
4. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferant zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
5. Angebote sind vom Lieferanten grundsätzlich mindestens in Textform und kostenlos bei uns ein- bzw. nachzureichen.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
7. Alle Verträge und deren Bedingungen können nur schriftlich durch eine rechtsverbindlich von uns und vom Lieferanten unterzeichnete Änderungsvereinbarung geändert oder ergänzt werden, und zwar auch im Falle einer Individualvereinbarung zwischen den Parteien. Eine mündliche Individualvereinbarung ist daher unverzüglich schriftlich zu dokumentieren. Ausnahmen von diesem oder einem an anderer Stelle im Vertrag vorgeschriebenen Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch uns und den Lieferanten.

3. Liefertermine und Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Lieferung bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mindestens in Textform mitzuteilen. Der Lieferant wird in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und uns mindestens in Textform mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die Folgen des eingetretenen Lieferverzuges haftet der Lieferant.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen mindestens in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor, ohne dass daraus ein Annahmeverzug entsteht. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin oder dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4. Schutzrechte, Lieferfähigkeit

1. Lieferungen oder Leistungen erfolgen seitens des Lieferanten frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferten Produkte nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Produkten nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt uns alle Aufwendungen, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen behaupteter oder tatsächlicher Schutzrechtsverletzung entstehen.
3. Produktionseinstellungen oder Änderungen an Produkten sowie Wechsel eines Drittlieferanten müssen uns unverzüglich mindestens in Textform angezeigt werden. Bei einer Produktionseinstellung oder Änderungen an Produkten muss der Lieferant sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Produkte noch mindestens 6 Monate nach der Mitteilung lieferbar sind. Bei Wechsel eines Drittlieferanten ist der Lieferant für die gleichbleibende Qualität der zu liefernden Produkte verantwortlich.

5. Dokumentation

1. Lieferscheine und Versandpapiere sind am Tage der Lieferung in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Sie müssen uns spätestens für die Annahme durch unsere Empfangsstelle vorliegen.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn uns diese getrennt von oder zusammen mit der Warenlieferung zugehen und alle in unserer Bestellung geforderten Angaben enthalten. Rechnungen, die hinsichtlich der in unserer Bestellung geforderten Angaben unvollständig sind oder nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, werden von uns zu unserer Entlastung an den Lieferanten unbezahlt zurückgegeben und lösen keine Fälligkeit der Zahlung aus.

6. Versand, Transport

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Wir sind nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.
2. Die Gefahr geht mit der Annahme durch unsere Empfangsstelle an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle auf uns über.
3. Verpackungsmaterial wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben oder entsorgt, eine Verpflichtung unsererseits zur Rückgabe oder Entsorgung besteht nicht. Die Bestimmungen der gesetzlichen Verpackungsverordnung bleiben unberührt. Der Lieferant hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat eine Lieferung grundsätzlich frei Haus und inkl. Verpackung zu erfolgen.
5. Sollten Preise ausnahmsweise und ausdrücklich ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für das Beladen und des Rollgeldes zu Lasten des Lieferanten.

7. Preise

1. Die Preise für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich der Kosten für Verpackungen, Fracht, Porto und Versicherung.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus.
3. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten. Der Lieferant erklärt sich bereit, den Auftrag zu Bedingungen, die mit uns verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden, durchzuführen. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere Preisnachlässe und Skonti.

8. Rechnung, Zahlung

1. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestellnummer anzugeben. Der Lieferant ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben. Die Zahlungsbedingungen werden erst mit Eingang der neu ausgestellten Rechnung gültig.
2. Zahlungen erfolgen erst nach vollständiger Erbringung der Leistung sowie nach vollständigem Eingang mangelfreier Produkte und der ordnungsgemäßen Rechnung. Bei vertraglich vereinbarten Teilleistungen oder Teillieferungen gilt dies entsprechend.
3. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen netto, falls nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wurde, oder innerhalb von sieben Tagen mit 2% Skonto. Zur Einhaltung der Zahlungsfrist genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.
4. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
5. Zahlungen unsererseits an den Lieferanten bedeuten keine Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der vom Lieferanten erbrachten Lieferung oder Leistung.
6. Forderungen des Lieferanten uns gegenüber dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
7. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden von uns nicht akzeptiert.

9. Garantieansprüche, Mängelansprüche

1. Der Lieferant haftet für die gleichbleibende Einhaltung der Qualität seiner Produkte.
2. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („Gewährleistungszeit“) für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten oder etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb.
3. Wir werden dem Lieferanten für uns erkennbare Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich mindestens in Textform anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen ab Wareneingang bei uns. Verdeckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
4. Neulieferungen und Nachbesserungen hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen oder anderweitig zu beschaffen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist.
5. Sollten Mängel gemäß § 377 Abs. 5 HGB eintreten, so gilt Ziffer 9.3 nicht. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Qualitäts- oder Quantitätsabweichung infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßem Verhalten aber davon ausgehen musste, dass wir die Abweichungen nicht akzeptieren werden. Insbesondere bei Abweichungen von technischen Mindestanforderungen ist eine Genehmigung unsererseits ausgeschlossen.
6. Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der gelieferten Produkte vom Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zum Eingang der Ersatzlieferung bzw. dem Ende der Reparaturarbeiten gehemmt. Nach Ersatzlieferung oder Reparatur beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die ersetzten oder nachgebesserten Teile erneut, außer die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung wurde durch den Lieferanten nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen.
7. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.
8. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 Prozent der gelieferten Produkte auf (Serienfehler), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
9. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und seine Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen, können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung sofort selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns auch ohne vorherige Abstimmung oder Fristsetzung selbst oder durch Dritte beseitigt werden. In allen Fällen der Ersatzvornahme durch eigene Maßnahmen oder durch Maßnahmen Dritter werden die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung in keiner Weise eingeschränkt. Für jede derartige Ersatzvornahme können wir den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.

10. Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung

1. Werden wir wegen eines fehlerhaften Produkts unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten und Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten, soweit nicht wir die Fehlerhaftigkeit des Produktes zu verantworten haben. Der Lieferant wird uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen, wenn der Fehler nicht in unserem Verantwortungsbereich begründet ist, er ist für alle Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.
2. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Wir werden ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, vorab mindestens in Textform informieren. Andere uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen uns gegenüber einen Versicherungsnachweis zu erbringen.
4. Der Lieferant haftet für alle gelieferten Produkte, unabhängig davon, ob diese in Eigenproduktion hergestellt oder über Zukauf beschafft wurden.

11. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten ist die in unserer Bestellung genannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Eventuell unwirksame oder unwirksam werdende Klauseln im Vertrag berühren die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Gleiches gilt für undurchführbare oder undurchführbar werdende Klauseln. Eine unwirksame oder undurchführbare Klausel ist im Wege einer vertrauensvollen Verhandlung und schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten durch eine rechtlich wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel im Rahmen des wirtschaftlich und gesetzlich Möglichen am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer bestehenden oder nachträglich auftretenden Regelungslücke.